

FH-Mitteilungen

13. August 2025

Nr. 60/2025



Beitrags- und Gebührenordnung des Freshman Instituts

vom 13. August 2025

Beitrags- und Gebührenordnung des Freshman Instituts vom 13. August 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 197), in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 4. Juli 2014 (FH-Mitteilung Nr. 93/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 65/2023), hat die FH Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Erhebung, Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren, Beitrags- und Gebührenhöhe	2
§ 3 Erstattung der Beiträge für das „Freshman Program“	3
§ 4 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3
Anlage 1 Beiträge des Freshman Instituts	4

§ 1 | Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Gebührentatbestände für die folgenden vom Freshman Institute angebotenen Prüfungen:

- a) Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule) vom 21. Januar 2010 – in der jeweils geltenden Fassung – und
- b) „Freshman Institute“-Abschlussprüfung gem. der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute vom 15.11.2021 – in der jeweils geltenden Fassung – (im Folgenden: FIP).

§ 2 | Erhebung, Entstehung und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren, Beitrags- und Gebührenhöhe

(1) Für die als hoheitliche Aufgaben durchgeführten Prüfungen gemäß § 1 erhebt die FH Aachen von jedem Teilnehmenden einen Beitrag gemäß Anlage, die entsprechend dem Kooperationsvertrag mit dem AClAS e. V. (Aachen Institute of Applied Sciences e. V.) jährlich anzupassen und vom Rektorat zu beschließen ist.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge entsteht mit der Zulassung zum „Freshman Program“.

(3) Die Teilnahme am „Freshman Program“ ist vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig.

(4) Sofern nicht die vollständige Kursdauer in Anspruch genommen wird, kann die Beitragshöhe auf Antrag gemindert werden. Hierbei werden nicht in Anspruch genommene Leistungen insofern berücksichtigt, als keine Aufwendungen für die FH Aachen entstehen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Rahmen der vertraglichen Kooperation mit dem AClAS e. V. wird dieser mit dem Einzug und der Erstattung der Beiträge beauftragt.

(6) Sofern auf die FIP auch durch eine ausländische Bildungsagentur im Sinne des Kooperationsvertrags mit dem AclIAS e. V. vorbereitet wird, gilt die FIP als Zugangsprüfung im Sinne des § 13 Absatz 1, Buchstabe b der Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 4. Juli 2014 – in der jeweils geltenden Fassung. Von den an dieser Prüfung Teilnehmenden wird eine Gebühr entsprechend § 7 BAHZVO in Höhe von maximal 250,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor Antritt der Prüfung zu entrichten. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend, während § 3 keine Anwendung findet.

§ 3 | Erstattung der Beiträge für das „Freshman Program“

(1) Bei dem Versagen der Zulassung oder einer Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird eine erteilte Aufforderung zur Zahlung des Beitrags gegenstandslos; der an die FH Aachen überwiesene Beitrag wird erstattet.

(2) In anderen Fällen als in Absatz 1 beschrieben, kann die Erstattung des Beitrags bei Nicht-Teilnahme an wesentlichen Teilen des „Freshman Program“ (mindestens im Umfang von zwei vollen Monaten) bis vier Wochen nach Kursbeginn beantragt werden. Eine Erstattung erfolgt entsprechend § 2 Absatz 4.

(3) Bei einem späteren Abbruch der Teilnahme durch die Teilnehmenden ist eine Erstattung nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann eine anteilige Erstattung entsprechend § 2 Absatz 4 gewährt werden.

§ 4 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 11. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 20/2024) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 21. März 2024 und bezüglich der Anlage nach § 2 Absatz 1 aufgrund des Beschlusses des Rektorats der FH Aachen vom 30. Juli 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13. August 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Beiträge des Freshman Instituts

Für jeden Teilnehmenden beträgt der Beitrag für die im Studienjahr 2025/26 angebotenen Programme:

- für das vollständige Programm: 3.000,00 €
- für Teilprogramme: entfällt